

Anlage 3

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und der §§ 12 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765,793) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 29.04.2010 folgende Satzung beschlossen.

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Schwelm und über die Festsetzung der Höhe des Ersatzes des Verdienstausfalls an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Schwelm vom 29.04.2010 (in der Fassung des 1. Nachtrages vom 21.07.2011)

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Stadt Schwelm unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) In den nachfolgend dargestellten Fällen wird der Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,

2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist.
 5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert hat,
 9. von dem Rechtsträger einer Behörde oder Einrichtung, die – neben der Feuerwehr - zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist, sofern ein Kostenersatz nach den Ziffern 1 bis 8 nicht möglich ist.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung sowie für die Erbringung freiwilliger Leistungen gem. § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Leistungen nach Absatz 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Hilfeleistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten.
- (4) § 2 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 4 Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren bestehen aus den Personalkosten, den Fahrzeug- und den Sachkosten inklusive Zins- und Tilgungsleistungen. Sie werden nach Maßgabe der §§ 5 bis 8 dieser Satzung berechnet.
- (2) Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung von Dienstkleidung, persönlicher Ausrüstung oder Gerät nach übermäßiger Beanspruchung oder Beschädigung im Zuge eines Einsatzes.

§ 5 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten für freiwillige Hilfeleistungen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung und für Einsätze nach § 2 dieser Satzung berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem 01.01.2009 ein Stundensatz in Höhe von 29,00 Euro und ab dem 01.01.2011 ein Stundensatz in Höhe von 25,50 Euro berechnet.
- (3) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem 01.01.2009 in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr ein Stundensatz in Höhe von 9,50 Euro und in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ein Stundensatz in Höhe von 11,00 Euro und ab dem 01.01.2011 in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr ein Stundensatz in Höhe von 8,50 Euro und in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ein Stundensatz in Höhe von 10,50 Euro berechnet.
- (4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.

§ 6 Fahrzeugkosten

- (1) Die Fahrzeugkosten für freiwillige Hilfeleistungen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung und für Einsätze nach § 2 dieser Satzung berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemessen sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) In den Stundensätzen der Fahrzeuge sind die Kosten der darauf mitgeführten Geräte enthalten.

- (4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde berechnet.

§ 7 Sachkosten

Die Sachkosten werden in voller Höhe zum Selbstkostenpreis berechnet. Für Ölbindemittel bemisst er sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 Gebühren für das Gestellen einer Brandsicherheitswache

- (1) Für die Gestellung einer Brandsicherheitswache wird eine Pauschale in Höhe von 57,50 Euro je Stunde berechnet. Diese Pauschale deckt die Fahrzeug-, die Personal- und die Sachkosten ab. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angebrochene Stunde nach Ablauf von 15 Minuten als volle Stunde berechnet.
- (3) Abweichend von Absatz 1 werden keine Gebühren erhoben für Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen der Wohlfahrtsverbände, der kulturellen Gruppen und Vereine, der Sportvereine und der Berufsverbände. Das gleiche gilt für Veranstaltungen, die religiösen und staatspolitischen Zwecken oder städtischen Interessen dienen.
- (4) § 2 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 9 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden Kostenersatz bzw. Gebühren erhoben. Die Höhe des Kostenersatzes bzw. der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Aufwendungen.
- (3) § 2 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 10 **Kosten- und Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen und Einrichtungen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11 **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Kostenersatzanspruch für Einsätze nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren nach § 1 Abs. 2 und 3 und § 9 dieser Satzung entstehen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.
- (3) Die Stundung des Kostenersatzes und der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell geltenden Fassung.

§ 12 **Haftung**

Die Feuerwehr haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13

Ersatz von Verdienstaufall für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Schwelm Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Schwelm entsteht. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.
- (3) Selbständige erhalten als Ersatz des Verdienstaufalls einen Regelstundensatz, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Der Regelstundensatz wird auf 20,00 Euro je Stunde festgesetzt.
- (4) Auf Antrag erhalten Selbständige eine Verdienstaufallpauschale, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (5) Der Ersatz des Verdienstaufalls darf in keinem Fall den Betrag von 40,00 Euro je Stunde überschreiten.

§ 14

Inkrafttreten

§ 2 Abs. 2 Ziffer 9 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Im übrigen treten die Satzung sowie die beigefügte Anlage am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen über die Festsetzung der Höhe des Ersatzes des Verdienstaufalls an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Schwelm vom 08.06.1999 und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Schwelm vom 30.11.1993 außer Kraft.

Schwelm, 21.07.2011
Der Bürgermeister

Jochen Stobbe

In dieser Fassung ist berücksichtigt:

1. Nachtrag vom 21.07.2011, in Kraft getreten am [xxxxx](#)

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Schwelm und über die Festsetzung der Höhe des Ersatzes des Verdienstausfalls an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörig der Freiwilligen Feuerwehr Schwelm vom 29.04.2010 (in der Fassung des 1. Nachtrages vom 21.07.2011)

Kostenersatz / Gebühren für die eingesetzten Fahrzeuge (Fahrzeugkosten)

	<u>ab 01.01.2009</u>	<u>ab 01.01.2010</u>	<u>ab 01.01.2011</u>
• Kommandowagen (KdoW)	16,00 € / Std.	15,00 € / Std.	14,00 € / Std.
• Einsatzleitwagen (ELW 1) und Mannschaftstransportwagen (MTW)	21,50 € / Std.	20,00 € / Std.	20,00 € / Std.
• Drehleiterfahrzeuge (DLK 23/12)	50,50 € / Std.	70,50 € / Std.	126,00 € / Std.
• Löschgruppenfahrzeuge (LF 16-TS, LF 10/6, LF 16), Tanklöschfahrzeuge (TLF 24/50), Hilfslöschfahrzeuge (HLF 16/12, HLF 8/12) und Wechseladerfahrzeuge (WLF)	56,50 € / Std.	54,00 € / Std.	58,50 € / Std.
• Rüstwagen (RW)	31,50 € / Std.	31,50 € / Std.	37,50 € / Std.
• Gerätewagen (GWG, GW Log)	32,50 € / Std.	25,50 € / Std.	28,00 € / Std.

Kostenersatz / Gebühren für das eingesetzte Bindemittel (Sachkosten)

	<u>ab 01.01.2009</u>	<u>ab 01.01.2010</u>	<u>ab 01.01.2011</u>
• Absodan Plus	0,50 € / kg	0,50 € / kg	0,50 € / kg
• Flüssigbindemittel Curasolv	10,00 € / l	10,00 € / l	10,00 € / l